

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher

I.

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher wird als öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtung betrieben.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Zum Erholungsgebiet Dechsendorfer Weiher gehören alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die innerhalb der im anliegenden Lageplan (M 1 : 15.000) bezeichneten Grenzen liegen sowie die besonders gekennzeichneten Wanderwege, Laufpfade und Parkplätze.
- (2) Das Erholungsgebiet umfaßt insbesondere:
 - a) 2 Naturbäder mit je einem Betriebsgebäude,
 - b) Bade- und Wassersportbereich,
 - c) Sport-, Spiel- und Liegewiesen,
 - d) Trimm-Park, Laufpfad und Sommereisstockbahn,
 - e) Spielbereich Giesberg mit Freilichtbühne,
 - f) Grillplätze,
 - g) Rodelbahn,
 - h) Aussichtsplattform,
 - i) Rundwanderwege mit Schutzhütten,
 - k) Parkplätze.

Die vorstehenden Einrichtungen und Bereiche sind im Lageplan besonders gekennzeichnet.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Erholungsgebietes Dechsendorfer Weiher ist im Rahmen dieser Benutzungsbedingungen jedermann gestattet.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson, Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten, Geisteskranke mit Anfallsneigungen (z. B. Epileptiker) sowie Personen in trunkenem Zustand sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- (3) Jede Art von gewerbsmäßiger Betätigung sowie das Verteilen von Reklame- und Druckschriften bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 4

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen des Erholungsgebietes dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft oder den Erholungszweck gefährdet. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
- (3) Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Das Benutzen von Autos, Motorrädern und Mofas ist unzulässig. Ausgenommen sind die dem Verkehr gewidmeten Flächen.
Das Radfahren ist nur auf den besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.
Das Reiten ist nicht erlaubt.
 - b) Das Mitführen von Tieren in den Naturbädern, im Bade- und Bootsbereich und auf den Sport-, Spiel- und Liegewiesen ist untersagt.
 - c) Das Feueranzünden ist nur auf den Grillplätzen erlaubt.
Das Rauchen im Wald ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober untersagt.

- d) Das Zelten und Campen ist verboten.
- e) Das Ballspielen ist nur auf den Sportflächen gestattet.
- f) Das Benutzen von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist verboten, soweit andere dadurch gestört werden.
- g) Das Wegwerfen von Gegenständen, besonders von Glas u. ä. ist verboten. Für Abfälle stehen besondere Behälter bereit.
- h) Das Nacktbaden ist nicht gestattet.
- i) Bei Gewitter ist die Wasserfläche unaufgefordert zu verlassen.

II.

Badeordnung für die Naturbäder

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Badebetrieb wird nur während der Öffnungszeiten durch Schwimmmeister beaufsichtigt. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang, nach Möglichkeit auch in der Tagespresse, bekanntgegeben.
- (2) Die Benutzung kann aus zwingenden Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 6

Benutzung

Für das Benutzen der Naturbäder gilt:

- a) Den Badegästen ist der Aufenthalt in den Dienst- und Personalräumen der Betriebsgebäude nicht erlaubt.
- b) Nach dem Umkleiden sind die Türen der Kabinen offen zu halten.
- c) Nichtschwimmer dürfen sich nur in den für sie bestimmten Bereichen aufhalten.
- d) Das Angeln ist verboten.

§ 7

Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen

- (1) Ein Anspruch auf Aufbewahren von Kleidung, Geld und Wertsachen besteht nicht.
- (2) Für das Aufbewahren steht jedoch eine begrenzte Anzahl von Schließfächern zur Verfügung. Die Schließfächer können nur zu den Öffnungszeiten benutzt werden und sind täglich zu räumen.
- (3) Bei Verlust eines Schließfachschlüssels werden die aufbewahrten Sachen erst herausgegeben, wenn die Berechtigung daran glaubhaft nachgewiesen wird. Für verlorene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

III.

Schlußbestimmungen

§ 8

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden dem Fundamt der Stadt Erlangen übergeben.

§ 9

Aufsicht

- (1) Benutzer, die gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen oder die Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, können aus dem Erholungsgebiet verwiesen werden.

- (2) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden vom Aufsichtspersonal angezeigt.

§ 10

Anzeigepflicht

Körperverletzungen und Schäden jeder Art sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 11

Ersatzvornahme und Schadenersatz

- (1) Ordnungswidrige Zustände und Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (2) Bei Verunreinigung wird ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben.
- (3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt haftet im Bereich der Naturbäder nach den gesetzlichen Bestimmungen, im übrigen jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzung des Erholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Geld und Wertsachen wird nur gehaftet, wenn diese zur Aufbewahrung gegeben worden sind.

§ 13

Anregungen und Beschwerden

Anregungen und Beschwerden nimmt das Sportamt der Stadt Erlangen entgegen.

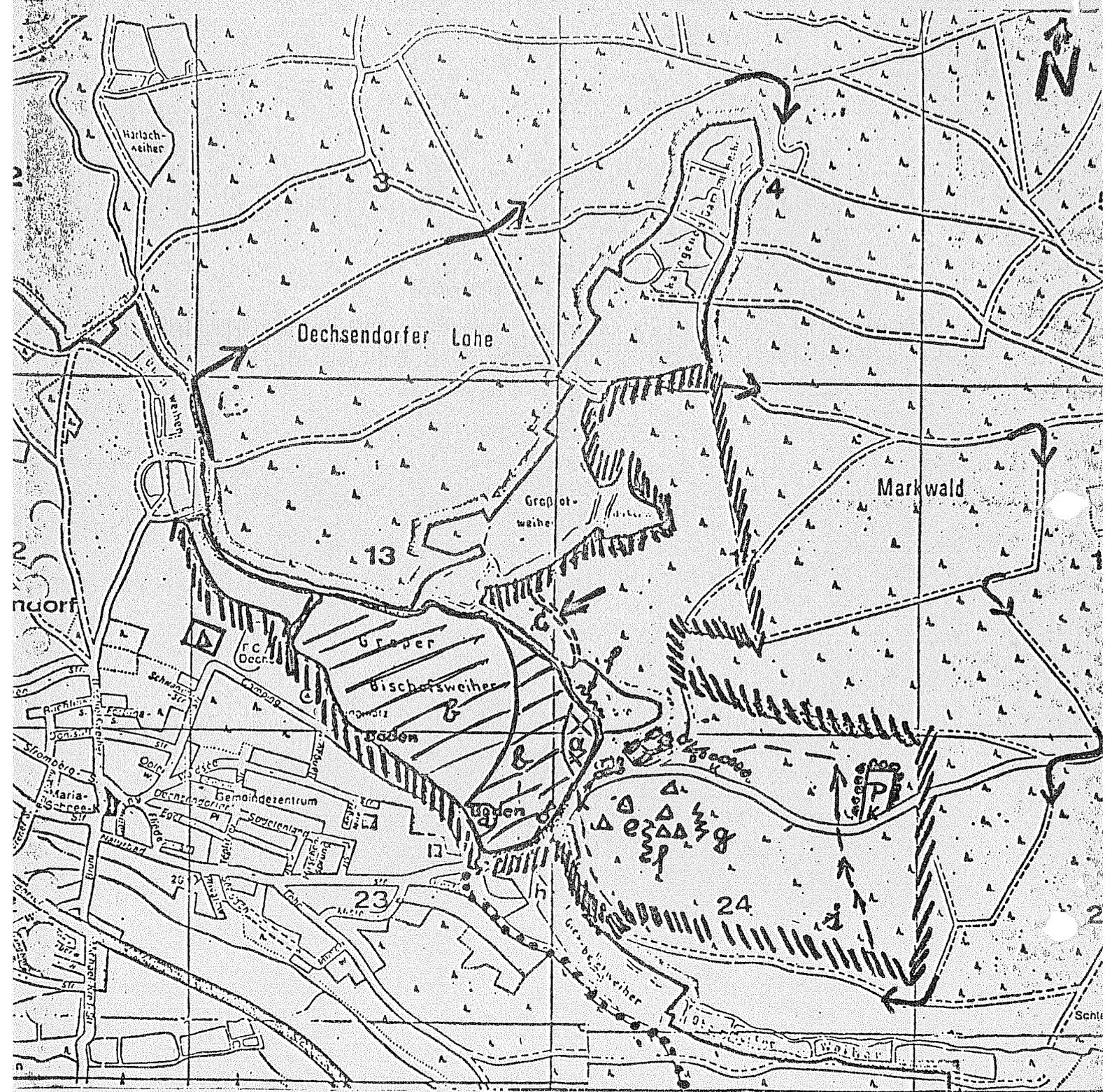
§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 29. Mai 1976 in Kraft.

Erlangen, den 20. Mai 1976

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Hahlweg
Oberbürgermeister



Zeichenerklärung  = Gesamtanlage

-  a) Naturbäder mit je einem Betriebsgebäude
-  b) Bade- und Wassersportbereich
-  c) Sport-, Spiel- und Liegewiesen
-  d) Trimm-Park, Laufpfad und Sommereisstockbahn
-  e) Spielbereich Giesberg mit Freilichtbühne
-  f) Grillplätze
-  g) Rodelbahn
-  h) Aussichtsplattform
-  i) Rundwanderwege mit Schutzhütten
-  k) Parkplätze